



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -0

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 514@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 514-05111/0185

DATUM 05.07.2021

Herrn

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 23. Juni 2021

Sehr geehrte(r)

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23. Juni 2021, in der Sie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) um die Zusendung sämtlicher Unterlagen und Anhänge zur Sonderprüfung der Gorch Fock bitten, wie sie im Artikel „Blutholz für Luxusjachten“ der Tagesschau erwähnt sind.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Im BMEL liegen keine aktenkundigen Informationen der vorbezeichneten Art vor. Es besteht daher kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Das IFG verpflichtet die Bundesbehörden dagegen nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dem BMEL liegen die von Ihnen gewünschten Informationen jedoch nicht vor.

Wie im Bericht der Tagesschau erwähnt, auf den Sie sich in Ihrem Antrag beziehen, führt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der EU Holzhandelsverordnung durch. Ich stelle daher anheim, den Antrag auf Zugang zu den von Ihnen erbetenen Informationen bei dieser Stelle erneut zu stellen.

Anschrift der BLE: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

Mail: Handel-mit-Holz@ble.de; Telefon: +49 (0)228 6845-0

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.